



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0179

Der Oberbürgermeister

/II-sö

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.09.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	29.09.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Aufhebung des Ratsbeschlusses zur Finanzierung der Schulsozialarbeit

Beschlussentwurf:

Der Rat folgt der Beanstandung des Oberbürgermeisters vom 09.09.2014 und hebt seinen Beschluss vom 25.08.2014 zu dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage Nr. 2014/0136 auf.

gezeichnet:

Buchhorn

In Vertretung
Stein

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 214/0179
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Frau Söllner/ Dez. II / 88 23..

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Nicht etatisiert

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

keine

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

keine

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Begründung:

Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 09.09.2014 an alle Ratsmitglieder den rechtswidrigen Ratsbeschluss vom 25.08.2014 beanstandet.

Diese Beanstandung ist der Ratsvorlage als Anlage 1 beigefügt. Zur Begründung der Ratsvorlage wird auf das Schreiben (Anlage 1) Bezug genommen.

Sollte der Rat bei seinem Beschluss verbleiben, muss gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW unverzüglich die Entscheidung der Bezirksregierung eingeholt werden.

Anlage/n:

Ratsvorlage_Anlage 1

Ratsvorlage_Anlage 2